

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/5050 –**

#### **Kündigung der Mitgliedschaft der Bundesregierung im International Council for Game and Wildlife Conservation**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Der International Council for Game and Wildlife Conservation (CIC) ist eine über 90 Jahre alte Organisation mit über 1 700 individuellen und institutionellen Mitgliedern aus 84 verschiedenen Ländern der Welt. Deutschland ist eines von 28 Staatsmitgliedern und wird im CIC durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vertreten. Der CIC war maßgeblich an der Gründung von Organisationen wie der International Union for Conservation of Nature (IUCN; gleiche Führungsstruktur mit Staaten und NGOs als Mitglieder) sowie bei den Verhandlungen für ein Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention) und dem Washingtoner Artenschutzabkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora; CITES) beteiligt (<http://cic-wildlife.de/globale-partnerschaften/>). Er setzt sich für die Wiederherstellung und den Schutz der Biodiversität, die nachhaltige Nutzung von Ressourcen, den Wildtierschutz und die Wildtiergesundheit bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der lokalen Bevölkerung sowie auch indigener Völker (IPLC) ein. Die Grundsätze der nachhaltigen Nutzung sind in den Addis-Abeba-Richtlinien für nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity [CBD]) kodifiziert.

Der CIC ist eine unpolitische Organisation mit Sitz in Österreich und ist als internationale Nichtregierungsorganisation (NGO) registriert, die im öffentlichen Interesse arbeitet. Das Sekretariat mit Sitz in Ungarn hat diplomatischen Status. Der CIC hat den Status einer zwischenstaatlichen Organisation mit Beobachterstatus bei der Bonner Konvention (Convention on Migratory Species; CMS), der CBD und dem Washingtoner Artenschutzabkommen.

Mit seinen Fachgremien und der Zentrale ist der CIC unter anderem bestrebt, nachhaltige Nutzungs- und Schutzstrategien auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu entwickeln und zu beeinflussen. Diese Arbeit erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Partnern wie dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und der Weltnaturschutzunion (IUCN). Außerdem fördert der

CIC die Forschung und die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Wildtierbiologie und des Wildtiermanagements.

Aus nach Ansicht der Fragesteller fachlich und wissenschaftlich nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung ihre Mitgliedschaft im CIC zum 31. Dezember 2022 gekündigt.

Die Kündigung ist aus Sicht der Fragesteller umso bedauerlicher, als sich an der bestehenden Rechtslage für den Artenschutz mit den strengen Überwachungs- und Genehmigungserfordernissen gemäß dem im Jahr 1973 unterzeichneten Washingtoner Artenschutzübereinkommen nichts ändern wird. Der Bundesregierung stehen unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im CIC rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, den Artenschutz zu gewährleisten. Deutschland verliert nach Ansicht der Fragesteller durch den Austritt sein Mitspracherecht in diesen Themen über den CIC, schwächt den CIC bei der Durchsetzung seiner Ziele und schadet damit dem Artenschutz.

1. Seit wann war Deutschland, zuletzt vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Mitglied im CIC?

Die Staatsmitgliedschaft von Deutschland ist seit dem April 1966 aktenkundig.

2. Hat sich das zuständige BMEL vor der Kündigung der Mitgliedschaft Deutschlands im CIC mit Wissenschaftlern, Verbänden, insbesondere mit Jagdverbänden, oder anderen Bundesministerien über den Austritt ausgetauscht, und wenn ja, mit wem genau (bitte nach Datum und Name auflisten)?

Eine formale Abstimmung innerhalb der Bundesregierung hat nicht stattgefunden und war weder nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg) noch nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) durchzuführen. Der Austritt aus dem International Council for Game and Wildlife Conservation (CIC) berührt ausschließlich den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (Jagdbereich) und nicht auch den Geschäftsbereich anderer Ressorts.

Darüber hinaus war eine Anhörung der betroffenen Kreise nicht geboten und hat daher nicht stattgefunden.

3. Was waren die Gründe für den Austritt des BMEL aus dem CIC?

Zu den Gründen, die zur Entscheidung geführt haben, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 86 des Abgeordneten Hans-Jürgen Thies auf Bundestagsdrucksache 20/4776 verwiesen.

4. In welchen Organisationen ist das BMEL Mitglied und seit wann?
  - a) Wie hoch belaufen sich die jährlichen Kosten der Mitgliedschaften?
  - b) Plant das BMEL bzw. die Bundesregierung, aus weiteren Organisationen auszutreten, und wenn ja, aus welchen?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Das BMEL leistete gemäß Haushaltsplan 2022 die nachfolgenden mitgliedschaftsbezogenen Zahlungen. Soweit hierbei Ressortmitgliedschaften zugrunde liegen, plant das BMEL derzeit keinen Austritt. Im Übrigen sind dem BMEL keine Austrittsabsichten der Bundesregierung bekannt.

	Beginn Mitgliedschaft	Betrag (Soll 2022) in T Euro
Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV), Paris	Organisation	80
Internationaler Rat für Meeresforschung (ICES), Kopenhagen	1902	239
Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO), Paris	1951	128
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), Rom	1950	26.152
Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf	1968	260
Cartagena Protokoll zur Biosicherheit, Montreal	2003	238
Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR), Hobart/Tasmanien	1982	86
Intern. Walfangkommission (IWC), Cambridge	1982	87
Bioversity International (ECPGR), Rom	1994	59
Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE) – Forest Europe	1990	400
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Part II, mehrere Programme	Je nach Programm unterschiedlich (Mitgliedschaft in OECD seit 1961)	224
Internationaler Vertrag für pflanzengenetische Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung (ITPGRFA), Rom	2004	0
World Organisation for Animal Health, WOAHA	Nicht bekannt	225
Sonstige		176 (Gesamtbetrag für die nachfolgend genannten Organisationen)
Genfer Luftreinhaltekonvention (UN-ECE), Genf	1985	
Europäisches Forstinstitut (EFI), Bonn	2005	
Internationaler Jagdtrat zur Erhaltung des Wildes (CIC), Budapest (Austritt mit Wirkung zum 31.12.2022 erfolgt)	mindestens seit 1966	
Europäische Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (EUFMD), Rom	Nicht bekannt	
Beiräte/Advisory Council für die Fischereipolitik: Aquaculture Advisory Council (AAC) Baltic Sea Advisory Council (BSAC) Long Distance Advisory Council (LDAC) Market Advisory Council (MAC) North Sea Advisory Council (NSAC) Pelagic Advisory Council (PELAC)	2004	
Internationaler Verband für Hauswirtschaft, Paris	1952	
Plattform für Ernährung und Bewegung e.V. (peb)	Nicht bekannt	
Förderverein Deutsches Landwirtschaftsmuseum e.V.	1975	
Internationale Akademie land- u. forstwirtschaftlicher Berater (IALB)	2009	
Deutsche Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung e.V. (DGPF), München	mindestens seit 2007	

5. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragesteller zu, dass die Jagd weltweit eine Form der nachhaltigen Nutzung wildlebender Tiere darstellt?

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung der Fraktion der CDU/CSU in der geäußerten Pauschalität nicht zu, sondern vertritt eine differenzierte Ansicht. Danach kann die Jagd eine Form der nachhaltigen Nutzung wildlebender Tiere darstellen. Dies ist von weiteren Voraussetzungen abhängig, die u. a. hinsichtlich der jeweils bejagten Tierarten und auch der jeweiligen Modalitäten der Jagdausführung zu beachten sind.

6. Wenn die Frage 5 bejaht wurde, welche wild lebenden Tiere fallen nach Ansicht der Bundesregierung nicht unter die o. a. Auffassung, dass die Jagd grundsätzlich eine Form der nachhaltigen Nutzung darstellt?

Bei welchen Tierarten Jagd als nachhaltige Nutzung von Wildpopulationen verantwortlich und gerechtfertigt ist, hängt von vielen Faktoren wie etwa Schutzstatus, Populationshöhe und Entwicklung ab, die auch großen Schwankungen unterliegen und in verschiedenen Weltregionen unterschiedlich sein können. Daher ist es nicht möglich, hier einen abschließenden Tierartenkatalog aufzuführen.

7. Wie definiert die Bundesregierung die „grundsätzliche politische Ausrichtung“, welche sie in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 86 auf Bundestagsdrucksache 20/4776 anführt: „Die Bejagung von zum großen Teil geschützten Arten widerspricht zudem der grundsätzlichen politischen Ausrichtung der Bundesregierung“?

Die zitierte Äußerung der Bundesregierung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Jagd eine Vielzahl von Belangen zu berücksichtigen ist. Die diesbezügliche Komplexität steigt im vorliegenden Kontext des internationalen Artenschutzes erheblich. Während sich die Bundesregierung klar zur Bedeutung der Jagd bekennt, ist sie zugleich der Auffassung, dass eine Bejagung von Arten, die im Bestand bedroht sind, grundsätzlich nicht erfolgen sollte. Dieser Ansatz verkennt nicht, dass die Entnahme einzelner Wildtiere einer insgesamt bestandsgefährdeten Art im Einzelfall und aufgrund von Ausnahmegenehmigungen unter Wahrung von Legalität und Nachhaltigkeit möglich sein kann.

8. Prüft die Bundesregierung die Nachhaltigkeit und Legalität von Jagden im asiatischen, nordamerikanischen, südamerikanischen und afrikanischen Raum, und wenn ja, wie?

Die Bundesregierung prüft die Nachhaltigkeit (sogenanntes Non-Detriment-Finding, NDF) und Legalität von Trophäeneinfuhren sämtlicher Anhang A-Arten und zwölf Anhang B-Arten der VO (EG) Nr. 338/97 (CITES-geschützte Arten) unter Berücksichtigung aller Entscheidungen der Wissenschaftlichen Prüfgruppe der EU (SRG). Im Rahmen eines NDF durch die Wissenschaftlichen CITES-Behörden der EU-Mitgliedstaaten können u. a. folgende Aspekte berücksichtigt werden: Biologie und Ökologie der Art, Erhaltungszustand, Verbreitung, Populationsstatus und Trends, Art und Weise der Nutzung, Managementregime, Bedrohungen, Monitoringprogramme, Handelsvolumina und Handelstrends, abrufbar unter <https://cites.org/eng/prog/ndf/index.php>.

Eine nachhaltige Nutzung hängt nicht nur von der betreffenden Tierart ab, sondern auch von dem regionalen Status, Form und Nachhaltigkeit des (lokalen) Managements der Arten und Populationen. Entsprechend kann ein NDF auch

unterschiedlich für Populationen einer Art in verschiedenen Ländern oder sogar innerhalb eines Landes ausfallen. Beispielsweise hat die SRG unterschiedliche Entscheidungen für verschiedene Länder für Löwen oder Elefanten getroffen. Als Informationsquellen für ein NDF dienen u. a. wissenschaftlich publizierte Literatur, Feldforschungsdaten, Risikobewertungen (z. B. IUCN Red List Assessments), Konsultationen mit wissenschaftlichen Experten, Handelsdaten.

Für Jagdtrophäen von Anhang A-Arten hat die SRG, in der Deutschland aktives Mitglied ist, noch strengere Regeln für die Einfuhr von Jagdtrophäen festgelegt (u. a. positive Auswirkungen auf den Arterhalt, Nutzen der Jagd für die Bevölkerung, adaptives und restriktives Management), siehe auch <https://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/srg/guidelines.pdf>.

9. Anhand welcher Informationen und Kriterien („artenschutzfachliche Maßgaben“) überprüft die Bundesregierung, die Möglichkeit, Trophäenimporte „insgesamt zu reduzieren“ (<https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2022-04/geschuetzte-tierarten-jagd-trophaeen-import>)?

Deutschland setzt sich seit vielen Jahren auf internationaler und europäischer Ebene mit Erfolg für eine stärkere Regulierung und Kontrolle der Trophäenjagd auf CITES-geschützte Arten ein. Hieran wird die Bundesregierung auch künftig festhalten. Auf Basis artenschutzfachlicher Maßgaben wird die Bundesregierung aktiv an weiteren Lösungen und Maßnahmen arbeiten, um die Trophäenjagd auf CITES-geschützte Arten noch strenger zu regulieren und so die Importe von Jagdtrophäen dieser Arten möglichst insgesamt zu reduzieren. Bei der Einfuhr von Jagdtrophäen CITES-geschützter Arten in die EU werden bereits heute aufgrund der Arbeit der SRG und dank strenger Anwendung bestehender Prüfmechanismen EU-weite Importverbote für bestimmte Jagdtrophäen umgesetzt. Solche Importverbote basieren auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten. Dank Deutschlands Initiative gilt daneben für zwölf verschiedene Tierarten des Anhangs B der EU-Artenschutzverordnung eine Einfuhrgenehmigungspflicht für Jagdtrophäen. Hierdurch kann auf EU-Ebene besser überwacht werden, ob die Trophäenjagd in den Ursprungsländern nachhaltig ist.

10. Wie steht die Bundesregierung zur Aussage des Auswärtigen Amts: „Da die Bundesregierung ein generelles Verbot der Trophäenjagd für fachlich nicht gerechtfertigt hält, setzt sie sich für bessere Kontrollmechanismen in den Herkunftsländern ein, um die Nachhaltigkeit der Jagd zu gewährleisten.“ ([https://cic-wildlife.de/wp-content/uploads/2022/02/German-reponse-letter-on-Hunting-Bans\\_To-the-attention-of-Mr-Mahoney.pdf](https://cic-wildlife.de/wp-content/uploads/2022/02/German-reponse-letter-on-Hunting-Bans_To-the-attention-of-Mr-Mahoney.pdf))?

Die Bundesregierung setzt sich für bessere Kontrollmechanismen, strengere Regulierung sowie Importverbote bei fehlender Nachhaltigkeit ein, denn die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Jagd im Rahmen der Einfuhr von Trophäen CITES-geschützter Arten ist von wesentlicher Bedeutung.

11. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um Trophäenimporte künftig zu vermeiden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen. Zudem setzt die Bundesregierung sich u. a. im Sinne einer strengeren Kontrolle und Überprüfung der Nachhaltigkeit dafür ein, die bereits für zwölf verschiedene Tierarten des Anhangs B der EU-Artenschutzverordnung bestehende Einfuhrgenehmigungspflicht für Jagdtrophäen auf alle Tierarten des Anhangs B der Verordnung auszuweiten.

12. Welche Herkunftsländer wurden und werden zu den Auswirkungen von Trophäenexporten nach Deutschland durch die Bundesregierung konkret, und in welcher Form vor Einführung weiterer Importrestriktionen nach Deutschland konsultiert (bitte die konsultativen Maßnahmen nach betroffenen Ländern und Datum auflisten)?

Die Bundesregierung erachtet eine Zusammenarbeit bzw. einen Dialog mit den Ursprungsländern grundsätzlich als wichtig. Über die EU-Kommission und die SRG, die ggf. EU-weite Einfuhrverbote für die betreffenden Populationen oder Art-Land-Kombinationen von durch CITES-geschützten Arten beschließt, findet ein regelmäßiger Austausch mit verschiedenen Herkunftsländern statt. Auf diese Weise kann z. B. Einfluss auf das Management und Entnahmekoten vor Ort genommen werden.

13. Werden die regelmäßigen Konsultationen mit Entwicklungsländern zu Fragen der Jagd von deutscher Seite, d. h. vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und vom Auswärtigen Amt (AA), genutzt, um die Sichtweise des jeweiligen Landes zu erfahren?

Die Lage in den Schutzgebieten in den Partnerländern wird regelmäßig mit jenen Partnerländern des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) thematisiert, in denen das Schutzgebietsmanagement in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit eine größere Rolle spielt. Dies kann auch Aspekte zum Thema Jagd mit einschließen. Auch im Rahmen von informellen Austauschformaten wird das Thema angesprochen, beispielsweise im Rahmen des kontinuierlichen Austausches mit dem namibischen Ministerium für Umwelt, Wald und Tourismus.

Anlassbezogen werden auch Fragen der Jagd in den regelmäßigen Konsultationen des Auswärtigen Amtes und der deutschen Auslandsvertretungen mit Entwicklungsländern thematisiert.

Im Übrigen wird in Bezug auf CITES-geschützte Arten auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Auf welcher Datenbasis und nach welcher Methode erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Überprüfung der Legalität der Trophäenjagd?
  - a) Welche konkreten Informationen und Nachweise beim Import von Jagdtrophäen fordert die Bundesregierung?
  - b) Von wem müssen diese erbracht werden?

Die Fragen 14 bis 14b werden gemeinsam beantwortet.

Für jede Einfuhr von Jagdtrophäen geschützter Arten muss eine CITES-Ausfuhrgenehmigung des Exportlandes vorgelegt werden. Daneben werden in bestimmten Fällen Jagdlizenzen abgefragt. Zudem wird überprüft, dass Exportquoten und ggf. lokale Jagdquoten nicht überschritten werden.

Die Ausfuhrgenehmigung wird von der nationalen CITES-Managementbehörde des Ausfuhrlands ausgestellt.

15. Wie hat sich die Bundesregierung in den Jahren ihrer Mitgliedschaft im CIC einen Überblick darüber verschafft, wie viele Trophäen aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt wurden?

Die statistische Erfassung der Einfuhren von Jagdtrophäen geschützter Arten erfolgt auf Grundlage der erforderlichen CITES-Dokumente, die von der Einfuhrzollstelle artenschutzrechtlich abgefertigt werden müssen. Die von der Einfuhrzollstelle vervollständigten Einfuhrgenehmigungen sowie die mit einem entsprechenden Abfertigungsvermerk versehenen CITES-Exportdokumente werden an das Bundesamt für Naturschutz weitergeleitet und die Einfuhrdaten (tatsächlich eingeführte Menge und Einfuhrdatum) dort in das elektronische Fachverfahren 'VIA' eingegeben. Auf Grundlage dieser Daten erfolgt die statistische Aufarbeitung als Report jeder einzelnen Position im CITES-Jahresbericht der Bundesrepublik Deutschland. In der Trade-Database des WCMC (World Conservation Monitoring Center, Link: <https://trade.cites.org>) sowie in der nationalen WA-Datenbank des Bundesamtes für Naturschutz (Link: <http://www.wa-jahresstatistik.de>) stehen die Daten in recherchierbarer Form der Öffentlichkeit zur Verfügung. Einzelne Reports zur Einfuhr von Jagdtrophäen geschützter Arten werden mehrmals jährlich zur Beantwortung spezieller Anfragen erstellt.

16. Wie sollen Einkommensverluste (siehe [https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2351989421003085?via%3Dihub&fbclid=IwAR3gB1B5-XU2HiiwTnzJZwr52dj3nYrKuoVxpV0cGu70bhqmR\\_UwIwvyKRY](https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2351989421003085?via%3Dihub&fbclid=IwAR3gB1B5-XU2HiiwTnzJZwr52dj3nYrKuoVxpV0cGu70bhqmR_UwIwvyKRY)) der Herkunftsländer bei weiteren Restriktionen der Trophäenausfuhr nach Deutschland kompensiert werden (bitte die Maßnahmen nach betroffenen Ländern auflisten)?

Bei Verhängung von Importverboten von Jagdtrophäen, zum Beispiel wegen fehlender Nachhaltigkeit oder fehlender Legalität, ist eine Kompensation nicht gerechtfertigt und auch nicht sinnvoll. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

17. Mit welchen Regierungsvertretern, Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaftlern ist die Bundesregierung in den jeweiligen Herkunftsländern konkret in Kontakt und berät sich zu ihren Vorhaben (bitte nach Organisationen, Ländern und Zeitraum auflisten)?

Die Bundesregierung arbeitet mit einer Vielzahl von Partnerländern zusammen. Neben den relevanten Regierungsstellen werden regelmäßig auch Vertreterinnen und Vertreter von indigenen und lokalen Gemeinschaften sowie Nichtregierungsorganisationen und weitere Institutionen als wichtige Stakeholder in Projektaktivitäten einbezogen. Aufgrund der Vielfältigkeit ist eine abschließende Auflistung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Als konkretes Beispiel für die Bekämpfung des illegalen Wildtierhandels arbeitet die Partnerschaft gegen Wildtierkriminalität eng mit Vertreterinnen und Vertretern von relevanten Regierungspartnern wie z. B. dem tansanischen Ministerium für Natürliche Ressourcen und Tourismus, der tansanischen Wildtierbehörde (TAWA), der sambischen Wildtierbehörde (Zambia Wildlife Authority), der malawischen Nationalparkbehörde (DNPW) und Polizei (MPS), der mosambikanischen Nationalen Verwaltung der Schutzgebiete (ANAC) sowie nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen (NROs) in den Partnerländern zusammen. Über eine subregionale Plattform zur Bekämpfung von Wildtierkriminalität wird der regelmäßige Austausch von Regierungspartnern der Wildtierbehörden aus Tansania, Sambia, Malawi und Mosambik unterstützt und so konkret grenzübergreifende Zusammenarbeit gestärkt. Ihr letztes Präsenztreffen nach zwei virtu-

ellen Treffen hielt die subregionale Plattform nach der Corona-Pandemie im Mai 2022 in Maputo (Mosambik) ab, bei dem Mitglieder der Behörden aller beteiligten Länder sowie der Bundesregierung vertreten waren.

Im Übrigen wird hinsichtlich CITES-geschützter Arten auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

18. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den positiven Effekten gut regulierter Jagdsysteme auf den Anstieg der Bestände, den Wildtier- und Lebensraumschutz bei den Arten Markhor, Argali, Afrikanischem Elefant in der KAZA-Region (Kavango-Zambezi Transfrontier Conversation Area), Breitmaul- und Spitzmaulnashorn in Südafrika und Namibia (<https://www.jagdverband.de/rund-um-die-jagd/natur-und-arten-schutz/>)?

Auch wenn eine gut regulierte und nachhaltige Trophäenjagd in bestimmten Fällen zum Schutz von Arten oder Populationen beitragen kann, wird eine pauschale Schlussfolgerung beruhend auf nur einem Faktor grundsätzlich den komplexen Umständen in vielen Fällen kaum gerecht. Das Management von Arten kann zwischen Ländern oder Regionen variieren. Im Rahmen von Einfuhren in die EU werden Entscheidungen für verschiedene Arten daher – wenn erforderlich – für einzelne Länder oder Populationen getroffen. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

19. Wie und durch wen sollen Einnahmen aus nachhaltiger, regulierter Jagd, die in hohem Maß für Schutzmaßnahmen der vorgenannten Arten eingesetzt werden, bei Rückgang der Einnahmen durch ausbleibende Gäste aus dem Ausland kompensiert werden (siehe <https://geographical.co.uk/wildlife/trophy-hunting-in-tajikistan-supports-conservation/>)?

Die Bundesregierung unterstützt in zahlreichen Partnerländern diversifizierte Einkommensmodelle im ländlichen Raum, wobei vielfältige Maßnahmen zur Generierung von Einnahmen sowie der Steigerung der Einkommensquellen insbesondere der lokalen Bevölkerung gefördert werden. Diese beinhalten z. B. Maßnahmen zur Stärkung von nicht-konsumtiven Tourismusansätzen oder auch ein nachhaltiges und effektives Schutzgebietsmanagement, das lokale Behörden unterstützt und durch Einbeziehung indigener und lokaler Bevölkerung den Schutz nachhaltig verbessert. Diversifizierte Geschäftsmodelle können ausbleibende Einnahmen (Tourismuseinbruch auch z. B. während der COVID-19-Pandemie) besser kompensieren.

Der durch die Fragesteller nahegelegte Zusammenhang zwischen dem erfolgten Austritt der Bundesrepublik Deutschland aus dem CIC und einem vermeintlichen Ausbleiben ausländischer Jagdgäste ist für die Bundesregierung nicht erkennbar.